



Hochschule Konstanz
Fakultät Maschinenbau

Richtlinie
für das praktische Studiensemester (PSS)
im Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
an der
Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und
Gestaltung

Konstanz, im November 2011

Das Studium an der Hochschule Konstanz zeichnet sich durch einen unmittelbaren Bezug zur betrieblichen Praxis aus. Das Studium schließt daher eine einsemestrige berufspraktische Tätigkeit, das praktische Studiensemester (PSS), ein.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa – Allgemeiner Teil)

(in der Fassung vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 9. Juli 2019)

§ 8 Integriertes praktisches Studiensemester

(1) In das Hauptstudium ist unter Berücksichtigung der Regelungen in § 2 Abs. 1 ein praktisches Studiensemester integriert. Die Festlegung des integrierten praktischen Studiensemesters im Curriculum ist im Besonderen Teil geregelt.

(2) Im Zeitraum des integrierten praktischen Studiensemesters (sechs Monate) findet die Ausbildung am Lernort Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (nachfolgend Praxisstelle) statt. Anerkannt werden kann die Ausbildung in der Praxisstelle nur, wenn im Rahmen des integrierten praktischen Studiensemesters mindestens 95 Präsenztage in der Praxisstelle nachgewiesen werden. Das nach Maßgabe des Besonderen Teils im integrierten praktischen Studiensemester zu erbringende Modul umfasst die Ausbildung in der Praxis sowie vorbereitende oder nachbereitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen verpflichtet. Während des praktischen Studiensemesters sollen die Studierenden von einem Professor betreut werden.

(3) Die Hochschule arbeitet in allen die Ausbildung der Studierenden im integrierten praktischen Studiensemester betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Ausbildung während des integrierten praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praxisbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des integrierten praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet haben; wird die Ausbildung in der Praxis nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der/die Leiter/in des Praktikantenamtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das integrierte praktische Studiensemester ist erfolgreich absolviert, wenn die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet wurde und alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die Unbenoteten Leistungsnachweise der vor- bzw. nachbereitenden Lehrveranstaltungen bestanden sowie erfolgreich nachgewiesen sind.

(5) Die dem integrierten praktischen Studiensemester zugeordneten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die Unbenoteten Leistungsnachweise sind spätestens bis zum Ende des auf das integrierte praktische Studiensemester folgenden Semesters nachzuweisen.

(6) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom/von der Leiter/in des Praktikantenamtes oder vom/von der Studiendekan/in zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Während eines praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

(7) Die Zulassung zum integrierten praktischen Studiensemester setzt das Bestehen der Bachelorzwischenprüfung voraus, wenn das praktische Studiensemester nach dem vierten Studiensemester liegt. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil geregelt werden. (8) Die erstmalige Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen und an Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester, die nicht diesem Semester zugeordnet sind (siehe Prüfungsplan), ist ausgeschlossen. Die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester ist in §21Abs. 3 und 5 geregelt.

1.2 Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung – Besonderer Teil für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)

§ 52 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)

(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Im integrierten praktischen Studiensemester findet die Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung der Berufspraxis mit einer Zeitdauer von mindestens 95 Präsenztagen statt. Darüber hinaus werden von der Hochschule zur Vor- und Nachbereitung des integrierten praktischen Studiensemesters nach einem gesonderten Zeitplan Blockveranstaltungen abgehalten. Für diese Veranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

2. Erläuterungen und Hinweise

2.1 Allgemein

Im praktischen Studiensemester lernen die Studierenden in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Zeitraum von mindestens 95 Präsenztagen technisch-wirtschaftliche Aufgaben zumindest teilweise selbständig zu lösen sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und zu präsentieren. Darüber hinaus finden begleitende Veranstaltungen zum PSS an der Hochschule statt, wobei diese nicht Bestandteil der erforderlichen 95 Präsenztage sind. Auch Krankheits- und Urlaubstage etc. zählen nicht als Präsenztage.

Das integrierte praktische Studiensemester ist im 5. Semester abzuleisten und setzt das Bestehen der Bachelorzwischenprüfung voraus. Die Verlegung des PSS in ein späteres Semester ist ein Ausnahmefall und kann nur dann erfolgen, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Studierende, bei denen eine Verlegung zwingend erforderlich sein sollte, müssen dies im Studierendensekretariat mit entsprechender Begründung rechtzeitig beantragen.

Das PSS ist in jedem Fall abzuleisten. Eine Anrechnung von bereits erfolgten Praktika oder beruflichen Tätigkeiten auf das PSS ist nicht – auch nicht teilweise – möglich.

Die Absolvierung des PSS ist in einer Praxisstelle im In- oder Ausland möglich. Für die Beschaffung einer geeigneten Stelle sind die Studierenden selbst verantwortlich. Dementsprechende Bewerbungen sollten daher rechtzeitig erfolgen.

2.2 Vor- und Nachbereitung

Zur Vorbereitung des berufspraktischen Teiles des praktischen Studiensemesters findet an der Hochschule während des vierten Semesters eine Veranstaltung mit Anwesenheitspflicht statt. Der Zeitpunkt wird hierfür jeweils gesondert bekannt gegeben.

Zur Nachbereitung des berufspraktischen Teiles des praktischen Studiensemesters findet an der Hochschule zu Beginn des sechsten

Semesters eine Veranstaltung mit Anwesenheitspflicht statt, bei der die Studierenden die wesentlichen Erkenntnisse des praktischen Studienseesters präsentieren. Der Zeitpunkt und die Art der Präsentation werden von der Fakultät festgelegt und gesondert bekannt gegeben. Kann ein Student aus zwingenden Gründen (z.B. Auslandssemester im Anschluss an das PSS) an der präsenzpflichtigen Nachbereitungsveranstaltung nicht teilnehmen, ist diese im darauffolgenden Semester nachzuholen.

2.3 Ausbildungsziele des praktischen Studienseesters

Die Studierenden sollen in der Praxisstelle technisch-wirtschaftliche Projekte kennen lernen und diese möglichst selbständig und mitverantwortlich wirtschaftsingenieurmäßig bearbeiten. Diese technisch-wirtschaftlichen Projekte ergeben sich aus den unterschiedlichen Aufgabengebieten des Ausbildungsbetriebes und dessen betrieblichen Gegebenheiten.

2.4 Ausbildungsinhalte des praktischen Studienseesters

Während des praktischen Studienseesters soll schwerpunktmäßig in einem oder mehreren der folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:

- Einkauf
- Marketing
- Vertrieb
- Produktmanagement
- Projektmanagement
- Produktion
- Produktionsplanung
- Rechnungswesen
- Controlling
- Personalwesen
- Organisation
- Informationsverarbeitung

2.5 Zulassung zum praktischen Studienseester/Genehmigung der Praxisstelle

Die Studierenden sollen sich bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsende des vierten Semesters in den für ihr PSS eingerichteten Moodle-Kurs einschreiben und dort die maßgeblichen Daten zu ihrer Person und zur Praxisstelle **vollständig** erfassen. Sollte die Praxisstelle nicht genehmigt werden können, erhalten die Studierenden innerhalb einer Woche nach Vorliegen der Daten Nachricht hierüber.

2.6 Praktikumsberichte

Die Studierenden haben über ihre Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters einen kurzen Zwischenbericht und einen ausführlichen Abschlussbericht anzufertigen.

Der einseitige Zwischenbericht soll etwa nach der Hälfte des praktischen Studiensemesters angefertigt werden, eine Kurzdarstellung der Praxisstelle und der auszuführenden Tätigkeiten beinhalten und dem betreuenden Professor direkt zugeschickt werden.

Der Abschlussbericht soll Angaben über die Praxisstelle (2 bis 3 Seiten inkl. Einleitung) enthalten und ansonsten die Aufgaben und Tätigkeiten in der Praxisstelle (Art, Problemstellung, Zielsetzung, eingesetzte Mittel, Vorgehensweise, Methoden und Ergebnisse sowie deren kritische Einschätzung) beschreiben. Der Bericht soll formal wie auch inhaltlich nach den Regeln für eine wissenschaftliche Arbeit angefertigt werden und daher u.a. in sachlicher Form verfasst sein. Die Ich-Form sollte daher vermieden werden. Ein persönliches Resümee kann bei Bedarf am Ende des Berichts in einem separaten Teil aufgenommen werden. Der Umfang des zu erstellenden und mit erklärenden Abbildungen zu versehenen Abschlussberichtes soll etwa 20 Seiten exkl. Anhänge umfassen. Für den Bericht wird die Schriftart Arial mit einer Schriftgröße von 12 (Überschriften 14, Fußnoten 10) und ein Zeilenabstand von 1,5 mit Blocksatz empfohlen. Für die Ränder werden folgende Abstände empfohlen: links 3,5 cm, rechts 2,5 cm, oben 2,5 cm und unten 2 cm. Der Abschlussbericht soll vom Beauftragten des Betriebes bestätigt sein und ist bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des dem PSS folgenden Semesters dem hochschulseitigen Betreuer zur Beurteilung zur Verfügung zu stellen. Die konkrete Vorgehensweise zur Überlassung des Berichts an den Betreuer ist mit diesem abzustimmen.

2.7 Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Die Fakultät entscheidet über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des berufspraktischen Teiles des PSS sind:

- ein vom betreuenden Professor anerkannter Praktikumsbericht,
- eine von der Praxisstelle ausgestellte Praxisbescheinigung (Tätigkeitsnachweis, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist).

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters insgesamt ist die erfolgreiche Teilnahme an den Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen zum PSS (s. 2.2).

2.8 Konkrete Maßnahmen in Zusammenhang mit der Ableistung des praktischen Studiensemesters (s. hierzu auch den Verfahrensablauf im Moodle-Kurs)

- Suche nach einer geeigneten Praxisstelle i.d.R. zu Beginn des vierten Semesters. Bei Praxisstellen im Ausland empfiehlt sich wegen evtl. erforderlicher Anträge etc. (z.B. Visum) ggf. ein längerer zeitlicher Vorlauf.
- Bis spätestens Ende des vierten Semesters findet an der Hochschule eine Veranstaltung zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil des PSS statt. Ort und Zeit hierfür werden gesondert bekannt gegeben.
- Einschreibung in den für das jeweilige Praxissemester eingerichteten Moodle-Kurs und dortiger Hinterlegung der maßgeblichen Daten zum PSS bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsende des vierten Semesters.
- Nach Beginn des 5. Semesters (PSS) wird den Praktikanten ihr Betreuer aus der Hochschule mitgeteilt. Dieser sollte nach Bekanntgabe vom Praktikant per E-Mail kontaktiert werden und hierdurch die Kontaktdaten des Praktikanten erhalten.
- Nach der Hälfte des PSS sollte ein ein- bis zweiseitiger Zwischenbericht verfasst werden, der eine Kurzdarstellung des Betriebes und der auszuführenden Tätigkeiten beinhaltet und dem Betreuer aus der Hochschule per E-Mail zu übersenden ist.
- Bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungen des dem PSS folgenden Semesters (6. Sem.) sollte der Praxisbericht dem hochschulseitigen Betreuer zur Verfügung gestellt werden und die Praktikumsbescheinigung im Moodle-Kurs hinterlegt werden.
- Nach Beginn der Vorlesungen des 6. Sem. findet zur Nachbereitung des berufspraktischen Teiles des PSS an der Hochschule eine Veranstaltung mit Anwesenheitspflicht statt, bei der die Studierenden die wesentlichen Erkenntnisse des praktischen Studiensemesters präsentieren müssen. Ort, Zeitpunkt und Art der Präsentation werden gesondert bekannt gegeben.